



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

a) 1604 April 24 Rat zu Unna % Christoph Wehingk.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

verglichen“, eine Fortsetzung des Verfahrens also überflüssig sei; der Vertreter der Gegenpartei widersprach zwar, doch schloß die Sache dann ein!

Nachstehend werden Teile aus zwei Prozeßschriften mitgeteilt, deren Angaben natürlich von dem Partei Standpunkt beeinflusst und daher mit Vorsicht zu bewerten sind. Die Stellungnahme der jeweiligen Gegenpartei zu den einzelnen Behauptungen ist aus den am Schluß jeder Prozeßschrift gedruckten Anmerkungen zu entnehmen, auf die mit Buchstaben ^a usw. verwiesen wird.

a) Auszug aus „Libellus nullitatis et iniquitatis articulatus . . . Bürgermeister und Rhadt der Stadt Unna . . . Appellanten . . . Ctra Christoph Weyngs Appellaten . . .“. Übergeben 24. IV. 1604 (Nr. 12 in den Akten U 58/265).

Es wird behauptet:

„3. . . daß in der Graffschafft Marck zwehe fürnehme Hauptstede benendtlich Ham und Unna geleggen sein^a;

4. daß die semplich graffliche Merckische Stette, Freiheiten und Flecken in zwe gleichmehige Teile und Fendelein und die eine Halbscheidt der Stadt Ham die ander Halbscheidt aber der Stadt Unna in zustehenden Tellen Folge leiste^b;

5. daß gemelte beidte Stette Ham und Unna mehrentheils gleichmehig privilegirt und die von Unna sonderlich also begnadet, waß ihrer Stadt ahn außtrucklichen Privilegien ermangelen mochten, daß sie solchs bei der Stadt Ham erholen und suchen mugen^c;

8. daß in der Stadt Unna Gilden und Ampter allein von undentlichen Zeiten (: jedoch in kurz verschieenen Jahren weinigh Zeitt außgeschloßen :) jehrlich und alle Jahr auf Petri ad cathedram einen Erbarn Rhat erwehlet haben^b;

9. daß ein erbar Rhat nicht allein in der Stadt Unna, sondern auch auß der selben biß auf die Unnaische Fredepäll alle Gepott und Werbott habe und selbig durch der Stadt zwehe bestalte Diener exequiren laße^b;

10. daß ein erbar Rhat alle Wochen sein verpflichtete rechtliche Gerichtstage hab und auf selbige unaußpleiblich auf dem Rhathause erschienen müsse^b;

11. daß alle Erb- und Sterbfelle, quoad primam immissionem, alle Iniuri, Schmach und sonsten viel unzehlige burgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden^b;

12. daß alle burgerliche erwachsene Streit und Rechtfertigungen, alß viel derselben summariam cognitionem haben für einen erbarn Rhat gehorig sein^b;

13. daß alle der Stadt Unna eingesezene Burger sowoll einem erbarn Rhate alß ihrem gnedigen Landtsfürsten und Hern . . . zu Trewhulde und Gehorsamb verpflichtet sein^c;

14. daß ein erbar Rhat der Stadt Unna alle ungehorsame, frewendliche, mutwillige, widerspenstige Burger, bevorab dieselbe, welche einen

erbarn Rhate insampt oder egliche auß dessen Mittelen mit Worten oder mit der That beledigt haben, nach pilligemeßigen Gefallen alle Zeit selbstn gestraft hab^b;

15. daß ein erbar Rhat alle, sowoll der Burger als Frembder in der Stadt begangene delicta und Unthaten (:jedoch Blutrhennung, Thotschlag, Ehebruch und ander hoch publica delicta außgeschlossen :) erstlich auf der Rhaticammer gestrafft und folgends gestalten Sachen nach hochermeltem ihrem gnedigen Landsfürsten und Herrn pp. und J. F. G. gemeine Merkiße Anw(aldt) ferner zu strafen ans Breuchtengericht bis auf heutige Stunden abgewiesen haben^b.

Art. 16 behauptet den unwordenklichen Besiß dieser Gerechtigkeit^b, die nach Art. 17 allen Märkißchen Städten zustehet^d.

„18. daß oberwehnte Stette ihre ungehorsame Burger nicht allein mit Gelde bestrafen, sondern auch an Eisen und Pfostelen auf ihren Rhatheusern einschließen und gestalten Sachen nach in ihre Thurn und Haftungen gefenglich nidderwerfen und einlagen^b;

19. daß ein erbar Rhatt alle gefallen und verschienen Breuchten durch die beidte Camerarien einfordern lasse^b;

20. daß ein erbar Rhat alle strafwürdige und bruchtfellige Burger ohne Ersuchung und Zuziehung des Richters pfenden lasse^c;

21. daß die gemelte Dienere auß Bevelch ihrer Herrn auß der strafwürdigen Burger Behausung widder deroselben Willen und Gefallen und unerachtet, daß sie sich nicht bruchtschuldig erkennen wollen, Kessel, Potte und ander Haußgerat alle Zeit, wie noch, abgeholt^c;

22. daß alle Bruchte in einen Beutel, welcher der Blauwer Beuttell genandt wird, gesammelet^b und auf Petri ad Cathedram biß auf die Halbscheidt under den Rhatsverwandten getheilt, die ubrige Halbscheidt aber zu der Stadt Besten gekert wird^a;

23. Item whar, daß ein erbar Rhait nicht allein die breuchtfellige Bürger, welche ihre Unthaten selbstn bekhamndt und sich freiwillig straffwürdigh gemacht, sondern auch die, welche alles verleuchnet, jedoch uberzeugt werden khonnen, vermuge gefurttter Rhundtschafft und also sententiam in invitos et nolentos uber 10, 20, 30 40 und mehr Jahren, ja uber aller Minschen Gedechtnuß außgesprochen haben^b;

24. Item whar: whannehr in der Stadt Anna ein Burger straffwürdigh, daß der Magistratt demeselben auf die Rhatt-Cammer erfordere, ihme seine Exceß mundtlich furtrage^a und darüber auf ja oder nein abfrage^b;

25. Item whar, daß er auf solche Abfrage cathegorice andtwortten muß^e; ^b;

26. Item wahr: whannehe der Beclagter die furgetragene und ihme aufgemessene Exceß verleuchnet und nicht bekhemmen wollen, daß außdann ein erbar Rhatt seine habende Zeugen selbstn furstellet, beaidigt und abhortt und folgeng vermuge der Rhundtschafft den Beclagten verdammeth^b;

27. Ganz ohn daß dem Beclagten seine Exceß in Schrifften mittgetheilt oder in solchen Fellen einiger schrift- oder mundtlicher ordinari Proceß, vielweinigter litis contestatio oder fernere Formbligkheiten gehalten^b;

28. Sondern whar: whannehe Beclagter seine Unthaten verleuchnet und ein erbar Rhatt sein habende Zeugen furstellet und beaidigen woll, daß der Bruchfelliger allein darzu citirt werde, gestalt die Zeugen in Augenschein zu nhemen und da zuwidder seine Einredde, ob er einige haben mochte, furzuwenden^b;

29. Item whar: whannehe solchs furgangen und die Rhundtschafft abgehört, daß ohne Publication und Mittheilung derselben und sonsten fernere Conclusion in der Sachen geurtheilt werde^b;

30. Also whar, daß in solchen Pfallen allein auf gefurte Rhundtschafften Urtheil gefast und keine weittere Handelunghen verstattet werden^b;

31. Item whar, daß auf der Rhatt-Cammer zu Unna in allen dahin gehorigen Sachen schlecht, einfeltig, simpliciter et de pleno sine forma et figura judicij verfahren werde^b;

32. Item whar, daß dieser stylus camerae über 10, 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren, alß sich Menschen Gedechtnuß außstrecket, biß auf heutige Stunde also ublich gehalten worden^b;

33. Ob nhun woll hoehermelter Furst und Herr, Herzog zu Cleve p., in der Stadt Unna J. F. G. bestalten Richter haben^a, so ist doch whar, daß derselbigh eines erbarn Rhatz inferior sei und einem erbarm Rhatte zu Treu und Gehorsamb verpslichtet sei^b;

34. Item whar, daß in der Stadt Unna onderscheidliche Rhatz- und Gerichtssachen^a und also distincte jurisdictiones und onderscheidene Gerichtbartheitten sein^b;

35. Whar, daß ein zeittlicher Richter zu Unna außser ordentlichem becleidtem Gerichtz in der Stadt Unna nicht zu gepeiten noch verpeiten hattⁱ;

36. Item whar, daß er außser becleidt Gerichts keine Burger vorbecheiden, auch dieselben wegen Rechtfertigungh, welche ordinarie fur ihme gerichtbar sein, extrajudiciall verhoren oder erledigen muge, sondern das solchs coram senatu beschehen muße^b;

37. Item whar, daß ein zeittiger Richter zu Unna zwehe onderscheidtlich Gerichte, eines uber die Burger, daß ander uber die Amptsachen auf verscheidene Zeiten halte^a.

38. Item whar, daß ein Richter zu Unna kein burgerlich wie dann auch kein peinlich Halßgericht uber ein- oder außgesezene nisi assidentibus duobus consulibus bekleiden thonne^b.

39. Item whar, daß ein zeittiger Richter in ordinari burgerlichen Gerichtssachen ohn Zuziehung beider Cammerarien keine Zeugen verhoren, auch wegen J. F. G. ohn dieselbe theine Gefangene peinlich abfragen thonne^b.

40. Item whar, daß von beiden sowoll Burger- als Amtz-Gerichß Bei- und Endturtheilen ahn einen ganz(en) Rhatt appellirt wirtt.

69. Ferners ist whar, daß Gilde und Ampter in der Stadt Unna von unverdencklicher Zeitt einen freien Rhatzkuhr gehabt wie noch^b.

70. Item whar: alß ihnen derselbe mit heimlichen Practiken durch eßliche fur weinigh Jahren abgestricket, endtlich aber Gilde und Ampter aller Geleggenheit grundtlichen Bericht empfangen^b, daß sie umb Restitution ihnen abgetrungenen Rhatzkuhr angehalten^c.

71. Item whar, daß der Appellat, alß ein Heupt und Stiffter mit eßlich weinighen seiner Factoren hiruber Gilden und Amptern sich widdersezt haben^b.

72. Item whar, daß deßhalber auch in der Stadt Unna sonderliche innerliche burgerliche Emporungh erwachsen sein^b.

73. Item whar, daß anno 96 im Februario solchs Rhatzkhurs halber beide Hauffen in stracker Anzal ungesehrlich von 100 Persohnen naher Cleve gelauffen und daselbst fur furstliche Herrn Rhete viel Streith gefuhrt haben^e.

74. Item whar, daß wolermelte Herrn Rhete auf allen Bericht und Gegenbericht endtlich Gilden und Ampterne (!) ihren uralten Rhatzkuhr mit Abschaffungh deß neuwen vermeindten Kuhrs restituirt haben^h.

75. Gleichwoll whar, daß Appellat mit eßlichen seines Anhangs lange Zeitt widder Gilde und Ampter sich gesperrt und denselben großen Unkosten, Muhe und Unlust verursacht habe^b.

76. Item whar, daß in selbigen versloßenen 96. Jahr auf Petri ad Cathedram die von Gilden und Amptern rechtmehigh und nach uraltem Geprauch angesezte Kuhrherrn sechs neuw und widder angehende Rhatzverwandten und under denselben den edel und ehrnvesten Johann Westphalen zum Burgermeister erwelet und dieselbe dem alten Rhate fur seiner Abtretungh nach altem Herkthommen zu besichtigen und in Aidt und Pflicht aufzunhemmen furgestellet habenⁱ.

77. Ob nhun woll eßliche deß alten Rhats, welche diesem Appellaten angehangen, jegen Herrn Westphalen, daß er kein Burger wehre, auß Ursachen daß er nach seiner einmhall furhin angenommener Burgerschafft außser dero Stadt verwichen und zu Soist uber Jahr und Thagh sich verhalten^k,

78. so ist doch whar, daß die Kuhrherrn ermeltes Westphalen Burgerschafft und daß dieselbe durch sein Abwesen nicht verloschen gnuchsam und auß nachfolgenden Ursachen erwiesen haben^b.

79. Dann whar, wie auch der Kuhrherrn vorgeschuzt, daß Westphalen in Zeit seines Abwesens zu Unna durch seine bestalte Dhiener, Magdte und Gesinde alle Zeit Tisch, Feur und Rauch gehalten^{b 137}.

80. Item whar, daß er gestacht und gewacht, alle Schazung gegeben,

¹³⁷ An anderen Stellen der Akten wird noch darauf hingewiesen, daß Westphalen sich zu Unna „tädlich und adelich“ verheiratet habe.

wochentlich auf alle gewhondtliche Tagh ahn seiner Behausungh die Armen gespiezet und alle burgerliche Onera getragen habe^b.

81. Weiter: ob woll ein Burger durch sein Abwesen uber Jahr und Tags Frist seiner Burger schafft verlustigh wirt, so wehre doch whar: whannehe er jahrlichs einen Goldtgulden in den Stadtz-Graben schicket, daß er derselben theilhafft pleibe^b.

82. Item whar, daß auch Westphalen in Zeit seines Abwesens solchs gethan hette^b.

83. Item whar, daß auf solchen vultendigen unabtreiblichen Bericht der alte Rhat gemeltem Westphalen mit dem Rhatzdhiener auß seiner Behausungh aufs Rhatzhausz erforderen und abholen laßen und ihnen daselbst zum Burgermeister auf- und angenhommen, beaidigt und demnegst nach altem Herthommen ihme Gluck gewünschet^c.

84. Item whar, daß darauff der alte Rhat abgetreten und der neuwe Rhat widder angangen und der Her Burgermeister Westphalen tanquam consul et primarium reipublicae caput demnegst alleß verwaltet hab^c.

91. Gleichwoll whar, daß in der Stadt Unna jarlich auf Tagh Matthiae drei Furgenger der Gemeine von einem erbarm Rhatte angeordnet werden^a.

98. Item whar, daß in der Stadt Unna außtrugklich und bei nhamhaffter Pfeen statuirt und verpotten, daß ein Burger den andern gegen einen erbarm Rhatte ohne erlangte Erleubnuß nicht dienen noch bestehen soll^b.

^a Zugegeben. ^b Bestritten. ^c Mit Vorbehalt zugegeben. ^d Unbekannt.
^e Nur soweit die Bürger geständig sind. ^f Bestritten; „daß teglich hochg. Fürsten . . . Räte und des Amtmans Gebott und Verbott aldaß durch den Richter verkündigt und exequirt werde, notorium“. ^g Vom Rat und alten Rat sowie von den tribunis plebis seien etnige nach Kleve geschickt worden; von der Gegenseite aber „ihrer Gewonheit nach in großer Anzahl wider Befellich des Raths auf Cleve gelauffen“. ^h Die fürstl. Räte hätten „ad pacandos animos et evitandum scandalum allein für dasmahl den Ambtern und Gilden ihrem Furhaben nach den Kuhr zu thuen gewilligt“. ⁱ Bestritten unter Hinweis auf die eigene Darstellung. ^k Der ganze Rat habe das beschloffen.

b) Auszug aus „Repetitiones, exceptiones, reservationes junctis in eventum litis contestatione responsionibus et defensionalibus articulis“ des Christ. Behing v. Unna, übergeben 17. 1. 1607 (Nr. 14 in den Akten U 59/266).

102. Wahr, daß dieselben [die tribuni plebis] vermughe geleisteden Widts schuldigh und verpflichtet sein, der Stadt Recht und Gerechtigkeit, uhrast Herkommen und possession nach eußerst ihrem Vermughen zu erhalten und alles, waß demselben zuwider, mit muglichem Fleiß und gebuhrlichen Mittelen abzuwenden^a.

104. . . . wahr und auß der Stadt Unna habendem Privilegio und alten Prothocollen notorium, das die hohe landesfürstliche Obrigkeit